

Außenbereichssatzung „Neumühle“ Mahlspüren i.T.

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I S. 3316) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (Gesetzblatt S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Das im Außenbereich der Gemarkung Mahlspüren i.T. liegende Grundstück Flst.Nr. 457 wird teilweise durch die Außenbereichssatzung planerisch erfasst. Die Satzung ergänzt die Außenbereichssatzung der Gemeinde Hohenfels.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 10.01.2008 maßgebend. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die mit Wohngebäuden überbaubare Fläche ist in dem in § 2 genannten Plan durch Baugrenzen abgegrenzt. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

Im Geltungsbereich der Satzung sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 13.03.2008


Stolz
Bürgermeister

